

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/11 BH

L 3 AL 3594/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 3791/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Februar 2011 - L 3 AL 3594/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre für die hier allein als Rechtsmittel in Betracht kommende Nichtzulassungsbeschwerde nur zu bejahen, wenn einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung der Akten und unter Berücksichtigung des Gesamtvorbringens des Klägers, einschließlich seines Schreibens vom 1.4.2011, nicht erkennbar.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Die vom Landessozialgericht (LSG) getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen lassen keine Rechtsfrage erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN).
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere sind die Ausführungen des LSG zur Unzulässigkeit der Berufung (§ 144 SGG) im Ergebnis nicht zu beanstanden. Anders als der Kläger meint, stellt das Urteil des LSG auch keine unzulässige Überraschungsentscheidung dar.
- 5 Das LSG ist unter Berücksichtigung des Inhalts des angefochtenen Bescheids und in Würdigung des Gesamtvorbringens des Klägers zu Recht von einer auf Verurteilung der Beklagten zur Übernahme von Kosten in Höhe von 100 Euro gerichteten kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ausgegangen. Entgegen dem Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 1.4.2011 kann nicht angenommen werden, er habe in den Tatsacheninstanzen mit seiner Klage ein Feststellungsbegehren verfolgt. Dies ergibt sich ua daraus, dass der Kläger ausweislich der Berufungsakten auf die Mitteilung des Berichterstatters vom 10.11.2010, es sei von einem Leistungsbegehren auszugehen, und der Kläger möge ein etwaiges anderes Begehren mitteilen, nicht geantwortet hat. Auch in seinem früheren Schreiben vom 3.11.2010 hat der Kläger lediglich ausgeführt, das Gericht möge klarstellen, ob



nicht eine Feststellungs- oder eine Fortsetzungsfeststellungsklage Gegenstand des Verfahrens sei. Unabhängig von der Frage, ob eine Interpretation des klägerischen Begehrens als Feststellungs- bzw Fortsetzungsfeststellungsklage (*vgl § 55 Abs 1 SGG, § 131 Abs 1 Satz 3 SGG*) überhaupt sachdienlich gewesen wäre (*vgl § 106 Abs 1 SGG*), hat das LSG jedenfalls mit den Hinweisschreiben des Berichterstatters vom 28.10. und 10.11.2010 seiner Hinweispflicht in ausreichendem Umfang genügt.

- 6 Das LSG ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) zunächst ausdrücklich nur "Berufung" eingelegt hat und dass diese Prozessklärung nicht als Nichtzulassungsbeschwerde ausgelegt oder umgedeutet werden kann. Der Wortlaut der Berufungsschrift vom 2.8.2010 ist eindeutig. Es entspricht der Rechtsprechung des BSG, auch bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten die Umdeutung eines eindeutig als Berufung bezeichneten Rechtsmittels in eine Nichtzulassungsbeschwerde zu verneinen (*BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1*).
- 7 Zwar ist es nach der Rechtsprechung des BSG möglich, zB in Fällen eines offensichtlichen Irrtums oder bei Abweichung von der vom SG erteilten Belehrung oder sonst bei Hinzutreten besonderer Umstände eine Prozessklärung über ihren reinen Wortlaut hinaus auszulegen (*BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1; SozR 4-3250 § 14 Nr 3; vgl auch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, auf die der Kläger dem Senat gegenüber hingewiesen hat*). Besondere Umstände, die dem LSG Veranlassung hätten geben können, den Schriftsatz vom 2.8.2010 als Nichtzulassungsbeschwerde auszulegen, sind aber nicht gegeben, zumal der Kläger auch später noch seine Auffassung, die Beschwer erreiche den für eine zulassungsfreie Berufung nach § 144 SGG erforderlichen Wert, bekräftigt hat.
- 8 Soweit auf die Anfrage des Berichterstatters der Kläger mit Schreiben vom 3.11.2010 vorgetragen hat, sein Vorbringen sei bei einer Leistungsklage "als Antrag auf Zulassung einer NZB auszulegen", kann allenfalls angenommen werden, der Kläger habe mit diesem Schriftsatz, der ausweislich der Akten beim LSG am 3.11.2010 eingegangen ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen wollen. Angesichts des sonstigen Akteninhalts kann dieser Mitteilung vom 3.11.2010 keine Rückwirkung beigemessen werden. Da das Urteil des SG dem Kläger bereits im August 2010 zugestellt worden und die Rechtsmittelbelehrung des SG zutreffend war (*anders in den vom BSG in SozR 3-5533 Nr 100 Nr 1 und in SozR 4-3250 § 14 Nr 3 entschiedenen Fallgestaltungen*), wäre eine etwaige Nichtzulassungsbeschwerde nicht innerhalb der Frist des § 145 Abs 1 Satz 2 SGG beim LSG eingegangen und somit unzulässig. Auch Gründe für eine Wiedereinsetzung (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich, denn im Hinblick auf die eindeutige und zutreffende Rechtsmittelbelehrung des SG hat der Kläger die Rechtsmittelfrist nicht ohne Verschulden versäumt.



- 9 Da der Kläger bereits mit Anhörungsmitteilung vom 28.10.2010 auf die beabsichtigte Entscheidung nach § 158 SGG hingewiesen worden ist, ist auch sein Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 3*).
- 10 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)